

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:
GVUe-0855/20

Beschlusstitel:
Beratung und Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz

Amt / Bearbeiter
FD zentrale Dienste / Freyer

Datum:
18.12.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	17.11.2020	Sozialausschuss Ückeritz	Vorberatung
Öffentlich	09.12.2020	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz in der vorliegenden Form.

Sachverhalt:

In der 5. Sitzung des Sozialausschusses am 17. November 2020 wurde darüber beraten, die Einwohnerfragestunde in den Gemeindevertretersitzungen zukünftig zu teilen.

Demnach könnten die Bürgerinnen und Bürger in der ersten Einwohnerfragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils, nach dem Bericht des Bürgermeisters allgemeine Fragen stellen. Nach den Berichten der Ausschussvorsitzenden und der Abwicklung der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können die Bürgerinnen und Bürger dann die Fragen stellen, die sich auf die aktuelle Tagesordnung beziehen.

Der Sozialausschuss stimmte einstimmig für die Teilung der Einwohnerfragestunde.

Es wird empfohlen die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz in der vorliegenden Form zu beschließen und die Einwohnerfragestunde zu teilen. Die Geschäftsordnung ist ebenfalls zu ändern.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit aller Gemeindevertreter erforderlich.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Ückeritz	9						

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Januar 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz

Die Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz vom 17. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird neu gefasst:

- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in zwei Fragestunden vor Beginn des öffentlichen Teils und am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen vor Beginn des öffentlichen Teils dürfen sich nicht auf Beratungsgegenstände der Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ückeritz,

A. Kindler
Bürgermeister

**Antrag gem. §4 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Ostseebad
Ückeritz**

Beratungsgegenstand für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung

Antragsteller: Gemeindevertreter Marco Biedenweg

Titel: Beratung zur Änderung der Hauptsatzung

Inhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Änderung der Hauptsatzung wie folgt:

Neu einfügen:

§ 4 Abs. 3 Nr. 9 - Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen
in einer Höhe von 0 EUR bis 20.000 EUR

Begründung:

In den vergangenen Monaten ist es mehrfach vorgekommen, dass sowohl der Bürgermeister, als auch der Leiter des Eigenbetriebs im Rahmen der politischen Debatte mit den Ausschüssen und der Gemeindevertretung rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch genommen haben.

In Summe sind hierbei mehrere tausend Euro aufgelaufen.

Dies ist nicht akzeptabel und auch nicht notwendig, da dem Bürgermeister als auch dem Eigenbetriebsleiter in der Amtsverwaltung kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Auch bestehen nach der Kommunalverfassung Beratungsrechte bei der Kommunalaufsicht als untere Aufsichtsbehörde. Im Innenverhältnis ist es mehr als fragwürdig, Beratungen in Anspruch zu nehmen. Daher wird empfohlen dies auf die zuständigen Ausschüsse, hier Hauptausschuss, zu delegieren.

Ückeritz, den 15.04.2021

Marco Biedenweg

	ZV	BM	EB
	Amst. Wiedorn-Süd		zK
	21. April 2021		zwV
FD	ZUGANG		RS
FD 6			

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	26. April 2021		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

Stellungnahme des Bürgermeisters und des Eigenbetriebsleiters zur Beratung zur Änderung der Hauptsatzung in der **Gemeindevertretung Ückeritz am 27.4.2021** (Neueinfügung § 4 (3) Nr. 9 in die Hauptsatzung):

Der am 21.4.2021 zugegangene Antrag ist zurückzuweisen, weil er **rechtswidrig** ist:

Gemäß diesem Antrag soll die Gemeindevertretung über die **Beauftragung von rechtsanwaltlicher Hilfe** für den Bürgermeister und den Eigenbetriebsleiter ab einer Wertgrenze von Null entscheiden, also in jedem Fall der Beauftragung.

Der Bürgermeister und der Eigenbetriebsleiter haben das Recht, in eigener Zuständigkeit innerhalb der jetzigen Wertgrenzen über die Beauftragung eines RA. ihrer Wahl zu entscheiden. Dies ergibt sich für den Bürgermeister aus § 38 (4) Kommunalverfassung M-V und für den Eigenbetriebsleiter aus dem spezifischen Eigenbetriebsrecht, das von unternehmerisch-betrieblicher Eigenverantwortlichkeit des Leiters in allen Vollzugsfragen gekennzeichnet ist. Die Beauftragungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Altlasten-Gutachtern, Grundstücksgutachtern etc. gehört verpflichtend nur zur sog. Laufenden Verwaltung des Bürgermeisters und Eigenbetriebsleiters in deren Eigenregie.

Die Gemeindevertretung darf solche Vollzugsfragen nicht wahrnehmen, da ihr nur sog. „wichtige“ Aufgaben zugewiesen sind, § 22 (2) KV. Rechtsberatungsverträge mit Rechtsanwälten fallen hierunter nicht, auch nicht aufgrund des Kataloges des § 22 (4) (Ziffern 1 bis 5.), insbesondere auch nicht aufgrund § 22 (4) („Wertgrenzen“, Ziff. 1), da § 22 (4) Ziff. 1. nur von Verträgen mit Gemeinderatsmitgliedern ausgeht, nicht mit freien Anwälten.

Siehe auch *Gentner in Darsow u.a., Kommentar Kommunalverfassung, 3. Aufl., § 22 RdNr. 7:*

*„Voraussetzung für die Zuständigkeit der GemV ist weiterhin, dass es sich um eine **wichtige** Gemeindeangelegenheit handelt...die Gemeindevertretung hat den abschließenden Katalog der wichtigen Angelegenheiten in § 22 (2) S. 2 KV zu beachten. Danach sind insbes. Einzelentscheidungen, die nicht v. grds. Bedeutung sind, auch dann nicht v. der GemV zu entscheiden, wenn die Mehrheit dies gerne möchte. Die Gemeindevertretung soll sich nicht unterschiedslos mit jeder Gemeindeangelegenheit beschäftigen, sondern durch politische Zielvorgaben Grundsatzarbeit leisten (vgl. OVG Greifswald, NordÖR 2002, 128). Abzugrenzen ist die „wichtige Angelegenheit“ nach Abs. 2, S. 2 v. den Geschäften der laufenden Verwaltung, die in § 38 Abs. 3, S. 3 definiert sind. Meinungsverschiedenheiten...hierzu sind im Kommunalverfassungs-Streitverfahren auszutragen.“*

(Hinweis: Auch das Tragen der Anwaltskosten durch die Gemeinde in solchen Kommunalverfassungs-Streitverfahren ist z.B. in einem *Beschluss des Verwaltungsgerichts Greifswald v. 13.1.2015 – 2 A 1206/14* festgestellt worden: Das VG hat ausgeführt, dass die Anwaltskosten gem. § 27 (1) Nr. KV von der Gemeinde zu tragen sind.)

Allein aus den o.g. eindeutigen Gründen ist es also nicht zulässig, die RA.-Beauftragung allein der Gemeindevertretung zu überlassen.

Hinzu kommt folgendes:

Es gibt Rechtsfragen und unterschiedliche Rechts-Auslegungsfragen, die von Juristen des Landkreises für den Bürgermeister oder den Eigenbetriebsleiter nicht neutral zu beantworten sind, da unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter auf der einen Seite und dem Landkreis auf der anderen Seite zu beantworten sind. Die Juristen des LK befinden sich dann in einem unzulässigen Interessenkonflikt. Das gleiche betrifft Juristen in der Amtsverwaltung, falls diese überhaupt Juristen hat. Das Rechtsamt des Landkreises arbeitet zudem nur für den Landkreis, nicht für Kommunen.

Es entspricht auch nicht Art. 19 (4) Grundgesetz (Rechtsschutzgarantie), dem Bürgermeister und dem Eigenbetriebsleiter unabhängigen Rechtsschutz zu verweigern.

Ich bin daher gezwungen, falls die Gemeindevertretung einen solchen Beschluss am 27.4.2021 fasst, innerhalb der Frist von 14 Tagen **Widerspruch wg. Rechtswidrigkeit** einzulegen. Ich hoffe nicht, dass sich die Problematik zu einem Kommunalverfassungsverstreit ausweitet, deren Kosten die Gemeinde tragen müsste.

Ich appelliere daher an die Gemeindevertretung, dem Antrag von Herrn Biedenweg nicht stattzugeben.

Kindler, Bürgermeister
26.4.2021